OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651586/5/MS

Datum:
Linz, 20. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 22. Oktober 2019, GZ: FE-823/19, PAD/19/02033155/004/VW, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheins den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2019, GZ: FE-823/19, PAD/19/02033155/004/VW, wurde der Antrag von Herrn K H auf Ausfolgung des am 15. Oktober 2019 gemäß § 39 Abs. 1 FSG vorläufig abgenommenen Führerscheins abgewiesen und gleichzeitig ausgesprochen, dass einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt wird.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 28.10.2019, verfasst von seinem Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben, mit der ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden war. Beantragt wurde, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen einer Vorentscheidung der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen möge, der Beschwerde Folge geben möge und den Bescheid vom 22. Oktober 2019 dahingehend abändern möge, dass dem Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins stattgegeben wird.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, die Erlassung einer Beschwerde-vorentscheidung wurde nach Plausibilitätsprüfung nicht in Erwägung gezogen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Eingabe vom 19. November 2019 brachte der Beschwerdeführer eine ergänzende Äußerung ein, in der er seinen Beschwerdeantrag unverändert aufrechterhielt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Weiters wurde mit der belangten Behörde am 19. November 2019 telefonisch Rücksprache gehalten, wann dem Beschwerdeführer der Führerschein wieder ausgefolgt worden ist.
Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten feststand und daher eine mündliche Verhandlung zur Klärung desselben nicht beitragen konnte und die zu klärenden Fragen rein rechtlicher Natur waren. Darüber hinaus wurde

auch die Durchführung einer Verhandlung von keiner der Verfahrensparteien beantragt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 15. Oktober 2019 um 10:25 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in Wels, Salzburger Straße B1, ca. bei Strkm. 211,00.
Aufgrund einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden beim Beschwerdeführer durch die amtshandelnden Polizeibeamten Merkmale, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen, festgestellt. Dabei handelte es sich um fehlende oder träge Pupillenreaktion sowie schläfriges-verlangsamtes Verhalten. Darüber hinaus wurden Unruhe und Zittern festgestellt.
Der Beschwerdeführer wurde der klinischen Untersuchung zugeführt und ergab das erstellte Gutachten, dass der Beschwerdeführer aufgrund von Beeinträchtigungen durch Übermüdung, Suchtgift und Medikamente zum Zeitpunkt des Lenkens nicht fahrfähig war.
Dem Beschwerdeführer wurde im Verlauf der klinischen Untersuchung Blut abgenommen, welches zur Analyse an die Gerichtsmedizin nach Salzburg geschickt wurde.
Dem Beschwerdeführer wurde am 15. Oktober 2019 der Führerschein vorläufig abgenommen und dieser mit Schreiben selben Datums an die belangte Behörde übermittelt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für den Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 15. Oktober 2019, entzogen und wurde u.a. angeordnet, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen hat, sowie dass der Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, ein Verkehrscoaching bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu absolvieren hat.

Gegen diesen Bescheid, den der Beschwerdeführer am 18. Oktober 2019 persönlich übernommen hat, hat dieser mit Eingabe vom 21. Oktober 2019, verfasst von seinem Rechtsvertreter, Vorstellung eingebracht und einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins gestellt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Oktober 2019 wurde der Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund seiner Vorstellung das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und daher der Mandatsbescheid vom 18. Oktober 2019 bis zur Entscheidung über die Vorstellung bestehen bleibt.

Über den Antrag auf Ausfolgung des Führerscheins wurde mit dem hier bekämpften Bescheid vom 22. Oktober 2019 in Form einer Abweisung dieses Antrages entschieden.

Im Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 4. November 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 7. November 2019, wurde zusammenfassend festgestellt, dass es aufgrund der durchgeführten chemisch-toxikologischen Untersuchungen keinerlei Hinweise dafür gibt, dass der Beschwerdeführer im näheren zeitlichen Zusammenhang zur Blutabnahme gängige Drogen bzw. zentral wirkende Medikamentenwirkstoffe im Sinne von Schlafmitteln, Beruhigungsmitteln oder Psychopharmaka, die in der Lage sind das Bewusstsein einer Person derart einzutrüben, dass ein sicheres Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr nicht gewährleistet ist, zu sich genommen hatte.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. November 2019 wurde der Mandatsbescheid vom 18. Oktober 2019 behoben und das Verfahren eingestellt.

Dem Beschwerdeführer wurde sein Führerschein am 19. November 2019 wieder ausgefolgt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Das Landesverwaltungsgericht entscheidet aufgrund der Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt. Daher ist sowohl der Bescheid vom 14. November 2019, mit dem der Vorstellung stattgegeben wurde und der Mandatsbescheid ersatzlos behoben wurde, als auch die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer der Führerschein am 19. November 2019 wieder ausgefolgt worden ist, zu berücksichtigen.

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10 [2014] Rz 702).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.
Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.
Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist - unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).
Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).

[Hervorhebung nicht im Original]

Dem Beschwerdeführer wurde der Führerschein am 19. November 2019 wieder ausgefolgt, sodass im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse zwar gegeben war, mit der Ausfolgung des Führerscheins jedoch fiel die Möglichkeit der Rechtsschutzverletzung des Beschwerdeführers weg, er wurde damit klaglos gestellt.

Der Beschwerdeführer kann, unabhängig von der Entscheidung des angerufenen Verwaltungsgerichtes, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ziehen, da selbst dann, wenn das Verwaltungsgericht zur Auffassung gelangt, der Führerschein sei aufgrund des Antrages vom 21. Oktober 2019 auszufolgen gewesen, der Beschwerdeführer den Führerschein im Entscheidungszeitpunkt durch das Verwaltungsgericht bereits wieder in seinem Besitz hatte und somit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts das Verfahrensziel des Beschwerdeführers, nämlich die Ausfolgung der Lenkberechtigung nach Antragstellung vom 21. Oktober 2019, nicht mehr erreicht werden kann.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).

In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutz-bedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung vor Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weggefallen ist, ist die Beschwerde als gegenstandslos einzustellen, da der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein kann und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht verändern könnte.

Unter Bezugnahme auf die oben dargelegte Rechtsprechung kann der Beschwerdeführer daher durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr in seinem Recht verletzt sein, da ihm der Führerschein bereits wieder ausgefolgt wurde. Eine meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichts hätte nicht zur Folge, dass die Rechtsstellung des Beschwerdeführers geändert würde. Eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts könnte nur noch eine allenfalls vorliegende Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides feststellen, eine solche ist jedoch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen und lässt sich mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des Verwaltungsgerichts daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen, womit die eingebrachte Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

Aufgrund der bestehenden Sachlage (wiederausgefolgter Führerschein) erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ausführlich vorliegende Judikatur zur Beschwerdelegitimation, der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch auf Beschwerde-(bzw. Berufungs-)vorentscheidungen sowie zur Wirkung der Unzuständigkeit auf behördliche Entscheidungen wurde im Beschluss ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß